

16.01.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3285 vom 18. Dezember 2019  
des Abgeordneten Hartmut Ganzke SPD  
Drucksache 17/8341

### **Welche Möglichkeiten zur Intervention haben Eltern bei Abweichungen von Trägern von der pädagogischen Konzeption der Kita Einrichtungen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Träger von Kita Einrichtungen auch in NRW entwickeln für ihre Einrichtung eine konkrete pädagogische Konzeption, welche sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend in der wichtigen Arbeit mit und für Kinder ist. Bei der pädagogischen Konzeption handelt es sich somit um ein verbindliches Papier, welches Eltern vor der Wahl einer Einrichtung für ihr Kind intensiv prüfen.

**Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration** hat die Kleine Anfrage 3285 mit Schreiben vom 16. Januar 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

#### **1. Welcher öffentlichen Stelle in NRW ist die pädagogische Konzeption einer Kita vorzulegen?**

Alle Kindertageseinrichtungen benötigen gemäß § 45 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine Betriebserlaubnis. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis sind die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zuständig. Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII dem zuständigen Landesjugendamt mit seinem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung geben soll.

Datum des Originals: 16.01.2020/Ausgegeben: 22.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**2. Wird das pädagogische Konzept der Kita in bestimmten Intervallen dergestalt überprüft, ob in der Kita nach der angezeigten Konzeption (weiter) gearbeitet wird?**

Die Zuständigkeit zur Erarbeitung eines pädagogischen Konzepts für die Kindertageseinrichtung liegt im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung bei den Trägern und muss auch von diesen kontinuierlich evaluiert werden. Das Wohl der Kinder steht dabei im Mittelpunkt und muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Änderungen im Rahmen der Konzeption sind von den Trägern gemäß § 47 Satz 2 SGB VIII unverzüglich dem jeweiligen Landesjugendamt anzuzeigen.

**3. Welche öffentliche Stelle – wenn Frage 2 bejaht wird – überprüft das Konzept?**

Das Konzept wird grundsätzlich von den Trägern eigenverantwortlich erstellt und umgesetzt. Von den Landesjugendämtern wird es im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens geprüft. Von den Trägern angezeigte Änderungen werden entsprechend von dort bewertet.

**4. Welche Möglichkeit zur Intervention haben Eltern, wenn sie feststellen, dass nach dem zugrundeliegenden Konzept in der Kita nicht (mehr) gearbeitet wird?**

**5. Wie und in welcher Art und Weise werden Eltern bei (Weiter-) Entwicklung des pädagogischen Konzepts der Kita beteiligt?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot ist eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern von elementarer Bedeutung. Eltern, pädagogische Kräfte und Träger sollen daher, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die pädagogischen Kräfte haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten, § 3 Absatz 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Dementsprechend ist auch die Elternmitwirkung von besonderer Bedeutung, die sowohl in § 22a SGB VIII („Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu beteiligen.“) als auch ausdrücklich im KiBiz geregelt ist. Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern werden in jeder Kindertageseinrichtung die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtungen gebildet, § 9a Absatz 1 Satz 1 KiBiz.

Diese Gremien sind auch bei Fragen zu der pädagogischen Konzeption einzubeziehen. So ist der Elternbeirat vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung anzuhören und auch die Elternversammlung über pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten zu informieren.